

Besondere Courtagebestimmungen KV

1. Risikotarife (Ausbildungstarife inkl. Beamtenanwärter- und Studententarife ohne Beihilfeanspruch)

Vermittlung von Neu- und Bestandsgeschäft
 Courtage 200%
 des Monatsmehrbeitrags.

Anmerkung zur Versicherung von Studenten:
 Die semesterweise Verlängerung der Versicherungsdauer löst keinen neuen Courtageanspruch aus.

2. Pflegepflichtversicherung (PPV)

Gesetzlich maximierte Courtage in Höhe
 von 200%
 des Monatsmehrbeitrags.

3. Annahmeerleichterungen für Beihilfeberechtigte

Werden im Rahmen der bestehenden Richtlinien nicht versicherungsfähige beihilfeberechtigte Personen einschließlich Dienst- und Berufsanfänger und/oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige mit einem Risikozuschlag von 30% versichert, so entfällt für den betreffenden Vertragsteil der Anspruch auf Courtage.

4. Tarife Reise-Krankenversicherung

Erstabschluss Jahrespolice:

Tarif MGR (Einzelperson) und UGR (Familie)

für maximal 8 Wochen 15%,
 Ab 2. Jahr der Laufzeit einer Jahrespolice 2%

Erstabschluss Jahrespolice:

Reisekrankengruppenverträge Tarif MGR (Einzelperson) und UGR (Familie)

für maximal 8 Wochen 10%

Erstabschluss Einzelreise: Tarif LGR

für Reisedauer von 1. bis 365 Tagen 20%

Tagespolice: Tarife VLGR/78

Für Einzelversicherungen

Ab 57 Tage bis maximal 365 Tage 15%

Tagespolice: Tarife VLGR/78

Für Reisekrankengruppenverträge

Ab 57 Tage bis maximal 365 Tage 10%

Tarife Reise-Krankenversicherungen Ausland (Tarife RKEXPU und RKEXPS)

Neukunden

Auf der Basis einer Laufzeit von mindestens einem Jahr wird bei Neuvermittlung im Sinne von Neugeschäft 200% eines Monatsbeitrages als Courtage vergütet.

Für darüber hinaus abgeschlossene Tarife gelten die vertraglichen Bestimmungen.

Verlängerung

Für die einmalige Verlängerung über die Höchstversicherungsdauer von 5 Jahren fallen keine Vergütungsansprüche an.

Optionstarif Reise-Krankenversicherung Ärzte (Tarif PRO3)

Als Courtage werden für den Abschluss 200% eines Monatsbeitrages vergütet.

5. Beitragserhalt-Provision

Die Beitragserhalt-Provision wird in folgenden Konstellationen vergütet und löst die bisherige Kündigungsrücknahme-Provision ab.

5.1 Wiederinkraftsetzung/Kündigungsrücknahme von nicht mehr der Provisionshaftung unterliegenden Versicherungen:

- erfolgreiche Bearbeitung von Kündigungsvorgängen aufgrund eines formellen Bearbeitungsauftrags mit Vertragsfortsetzung/Wiederinkraftsetzung für die gekündigte Person in Form vor Kündigung oder in einer anderen Form.

Beitragserhalt-Provision 100%
 des erhalten gebliebenen Monatsbeitrags.

5.2 Gesetzliche Versicherungspflicht, Anspruch auf Familienversicherung oder freie Heilfürsorge:

- Storno/Teilstorno einer Heilkostenvollversicherung außerhalb der Provisionshaftung
- Umstellung Heilkostenvollversicherung außerhalb der Provisionshaftung auf Anwartschaftsversicherung

Beitragserhalt-Provision 100%
 des erhalten gebliebenen Monatsbeitrags.

5.3 Befreiung von der gesetzlichen Versicherungspflicht:

- Weiterführung bestehender Tarife außerhalb der Provisionshaftung
- Umstellung Heilkostenvollversicherung außerhalb der Provisionshaftung auf Ausbildungs-/Risikotarif

Beitragserhalt-Provision..... 100 %
des erhalten gebliebenen Monatsbeitrags.

5.4 Tarifwechsel Ausbildungstarife (Risikotarife) auf Krankheitskostenvollversicherung (HKV/Anspartarife)

Ausnahme:

Beitragserhalt-Provision in Höhe der vollen Courtage gemäß Anlage KV auf den erhalten gebliebenen Monatsbeitrag.

6. Optionstarif KrankenhausPlus OptionPrivat (KHPOPT02)

Als Courtage werden für den Abschluss..... 200%
eines Monatsbeitrages vergütet.

7. GKV-Zahn-Zusatztarif ZahnFit (ZF02)

Als Courtage werden für den Abschluss..... 360%
eines Monatsbeitrages vergütet.

8. Standardtarif, Basistarif, Notlagentarif

Für diese Tarife wird keine Courtage vergütet.

9. Pflegezusatztarife PZTBest, PZTPlus, PflegeBahr und Kombinationsprodukt PflegeBahrPlus

Courtagebasis ist der Monatsbeitrag bzw. der Monatsmehrbeitrag. Aus diesem Wert errechnet sich die Abschluss- und die Dynamikcourtage (Dynamik, d. h. Zuwachserhöhungen).

Für alle versicherten Personen (Neuabschlüsse und Erhöhungen) ab dem 66. Lebensjahr nach den Pflegezusatztarifen beträgt die Courtagebasis immer 50% des Beitrages/Mehrbeitrages. Aus diesem Wert errechnet sich die Abschlussprovision.

Für den **Tarif PflegeBahr** ist analog der Pflegepflichtversicherung (PPV) gesetzlich vorgegeben, dass maximal zwei Monatsbeiträge als Courtage vergütet werden dürfen. Die Courtage von 200% eines Monatsbeitrages errechnet sich aus dem Zahlbeitrag incl. Förderbeitrag.

Der Tarif PflegeBahrPlus ist ein Kombinationsprodukt aus den beiden Tarifen PflegeBahr und PZTPlus. Es gelten daher die für diese Tarife getroffenen Courtageeregulungen.

10. Anpassung

Die Anlage „Besondere Courtagebestimmungen KV“ gilt in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Diese kann jederzeit im Maklerportal eingesehen werden.